

3. Ausfertigung



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart  
Olgastraße 13  
70182 Stuttgart

Az. 591pä/011-2016#016  
Datum: 03.06.2020

## Schluss- Änderungsplanfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

„S 21, PFA 1.5 "Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt", 24. PÄ,  
Änderung neue Personenunterführung HP Feuerbach“

in der Stadt Stuttgart

Bahn-km 4,284 bis 5,066

der Strecke 4800 Stuttgart - Bretten

Vorhabenträgerin:  
DB Netz AG, vertreten durch  
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH  
Räpplenstraße 17  
70191 Stuttgart

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil.....	3
A.1	Feststellung des Plans.....	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Konzentrationswirkung.....	4
A.4	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge.....	4
A.5	Gebühr und Auslagen.....	4
B.	Begründung.....	5
B.1	Sachverhalt.....	5
B.1.1	Gegenstand der Planänderung.....	5
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens.....	5
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	6
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	6
B.2.2	Zuständigkeit.....	7
B.3	Umweltverträglichkeit.....	7
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	7
B.4.1	Planrechtfertigung.....	7
B.4.2	Straßen, Wege und sonstige öffentliche Belange.....	8
B.5	Gesamtabwägung.....	8
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	8
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	9

Auf Antrag der DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH im Namen der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) vom 09.08.2016 erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## Schluss-Änderungsplanfeststellungsbeschluss

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „S 21, PFA 1.5 "Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt", 24. PÄ, Änderung neue Personenunterführung HP Feuerbach" in der Stadt Stuttgart, Bahn-km 4,284 bis 5,066 der Strecke 4800 Stuttgart - Bretten, wird festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Regelung der Eigentums- und Unterhaltungsverpflichtungen für die bereits planfestgestellte Personenunterführung im Hp Stuttgart Feuerbach.

#### A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.10.2006 (Pap-S21-PFA 1.5) sowie mit Teil-Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 25.10.2017 (591pä/011-2016#016) festgestellten Planunterlagen.

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Grunderwerbsverzeichnis vom 12.10.2017, ergänzt und ändert S. 30, 31 und 32, 3 Seiten inkl. Deckblatt	festgestellt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Anlage
2	Anlage 1, Teil III Ergänzung und Änderung der Seiten 44, 73, 74, 76, 77, 80, 83, 87 des Erläuterungsberichts vom 12.10.2017	festgestellt
	Gemeinsame Stellungnahme zur 24. PÄ „S21, PFA 1.5 „Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt“ 24. Planänderung, neue Personenunterführung am HP Feuerbach“ vom 25.10.2017 Az. 591pä/011-2016#016. Unterhaltungspflicht der Personenunterführung Zur Vorlage bei Eisenbahn-Bundesamt	nur zur Information

### A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

### A.4 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

### A.5 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.



## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand der Planänderung**

Das Bauvorhaben S 21, PFA 1.5 "Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt", 24. Planänderung, neue Personenunterführung am Hp Feuerbach hat Optimierungen in der bereits planfestgestellten neuen Personenunterführung (PU) im Bereich des Bahnhofs Feuerbach zwischen Wiener Platz und Siemensstraße zum Gegenstand. Neu geplant sind barrierefreie Bahnsteigzugänge mittels Aufzügen zu den Bahnsteigen 1 und 2 sowie ein Treppenaufgang zum Bahnsteig 2. Durch die geplanten Änderungen können aufwändigere Umbauarbeiten zur Herstellung der Barrierefreiheit in der bestehenden Bahnsteigunterführung im Empfangsgebäude entfallen. Die baulichen Änderungen sind mit dem Teil-Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 25.10.2017 (Az. 591pä/011-2016#016) festgestellt worden. Gegenstand dieser Schlussentscheidung ist der in dieser Entscheidung ausgenommene Teil, nämlich die Regelung der Eigentums- und Unterhaltungsverpflichtungen in der Personenunterführung im Hp Feuerbach. Die Anlagen des HP Feuerbach liegen bei Bahn-km 4,284 bis 5,066 der Strecke 4800 Stuttgart - Bretten in der Stadt Stuttgart.

#### **B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens**

Die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 09.08.2016 Az. I.GV(4)-LK-20160809-01 die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 10.08.2016 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Datum vom 25.10.2017 erließ das Eisenbahn-Bundesamts einen Teil-Änderungsplanfeststellungsbeschluss zur Zulassung der baulichen Änderungen der Anlagen des Neubaus der PU Feuerbach.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die zunächst abgetrennte Frage, wem die Unterhaltungspflicht der neuen PU Feuerbach zukommt, durch die zwischen DB Netz AG und der Landeshauptstadt Stuttgart einvernehmlich abgegebene Erklärung, entschieden. Mit der nun planfestgestellten Änderung des Grunderwerbsverzeichnisses kann das Verfahren abgeschlossen werden.

Der Verfahrensverlauf ist im Teil-Planänderungsbeschluss vom 25.10.2017 erläutert, insofern wird auf die dortige Darstellung verwiesen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die durch die Planänderung Betroffenen gemäß § 28 VwVfG angehört.

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegt mit Schreiben vom 04.03.2020 die Zustimmung der in eigenen Rechten betroffenen Landeshauptstadt Stuttgart vor.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Mit der vorliegenden Entscheidung schließt die Planfeststellungsbehörde das Verfahren ab. Die vor dem Hintergrund des § 10 VwVfG im Beschluss vom 25.10.2017 intendierte Abtrennung der Fragen des Grunderwerbs und der Unterhaltungslast durch einvernehmliche Einigung der Beteiligten DB Netz AG und Landeshauptstadt Stuttgart ist nunmehr geregelt.

## **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, hier vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH.

## **B.3 Umweltverträglichkeit**

Im Ergebnis der im Teil-Planänderungsbeschluss vom 25.10.2017 erfolgten Prüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Mit dem vorliegenden Beschluss werden nun lediglich die Grunderwerbsbelange des Verfahrens geregelt, so dass neue Belange zur Umweltverträglichkeit keiner Regelung bedürfen. Auf die Begründungen zur Entscheidung im Sinne des § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Beschluss vom 25.10.2017 (Gz: 591pä/011-2016#016) wird verwiesen.

## **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich um eine Planänderung. Sie selbst bedarf keiner Planrechtfertigung. Vielmehr muss die im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss für das Gesamtvorhaben bejahte Planrechtfertigung gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes auch durch die vorliegende Änderung getragen werden (BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2009 – 7 A 7/09 –, Rn. 27, juris).

Insofern hat die Änderung der Personenunterführung keinen Einfluss auf die eisenbahnrechtliche Bedarfsplanung. Die Änderung dient allein der verbesserten Anbindung des Fußgängerverkehrs. Das Planungsziel des Eisenbahnvorhabens wird damit nicht geändert.

Auch das geänderte Gesamtvorhaben ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.



#### **B.4.2 Straßen, Wege und sonstige öffentliche Belange**

Durch einvernehmliche Erklärung haben die DB Netz AG und die Landeshauptstadt Stuttgart bekundet, dass für die künftige öffentliche Wegeverbindung das Eigentum verbunden mit der Unterhaltungslast auf die Landeshauptstadt Stuttgart übergeht. Das Eigentum an den baulichen Anlagen der neuen PU liegt bei der DB Netz AG. Abgesehen von der Vorhabenträgerin selbst wird Grundeigentum Privater nicht in Anspruch genommen.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich, da sich die Änderung auf enge räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung beschränkt. Die Änderung hat keine zusätzlichen, belastenden Auswirkungen von nennenswertem Gewicht auf die Umgebung oder auf die Belange Betroffener. Im Ergebnis lässt sie das Abwägungsergebnis der vorliegenden Planung unberührt.

#### **B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).



### C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Schluss-Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg**  
**Schubertstraße 11**  
**68165 Mannheim**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt**  
**Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart**  
**Stuttgart, den 03.06.2020**  
**Az. 591pä/011-2016#016**  
**EVH-Nr. 3351593**

Im Auftrag

  
Golling



Ausfertigung: 2

**Gemeinsame Stellungnahme**

zur

**24. PÄ „S 21, PFA 1.5 "Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt", 24. Planänderung, neue Personenunterführung am Hp Feuerbach“ vom 25.10.2017, Az. 591pä/011-2016#016. Unterhaltungspflicht der Personenunterführung**

**zur Vorlage beim Eisenbahn-Bundesamt**

Die

**DB Netz AG**

Regionalbereich Südwest

Produktionsdurchführung Stuttgart

Presselstraße 17

70191 Stuttgart

vertreten durch die

**DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH (DB PSU)**

Räpplenstraße 17

70191 Stuttgart

- nachstehend **DB Netz AG** genannt -

und die

**Landeshauptstadt Stuttgart**

vertreten durch den Oberbürgermeister,

dieser vertreten durch das Tiefbauamt

Hohe Straße 25

70176 Stuttgart

- nachstehend **LHS** genannt -

- DB Netz AG und LHS nachstehend gemeinsam auch Parteien genannt -

geben gemeinsam die folgende Stellungnahme ab:

Hinsichtlich der Personenunterführung (PU) am Haltepunkt Feuerbach sind die Parteien übereingekommen, dass das Bauwerksverzeichnis unter den laufenden Nummern 5.2002 und 5.2006 einvernehmlich anzupassen ist. Änderungen bzw. Ergänzungen haben sich hinsichtlich der folgenden Punkte ergeben:

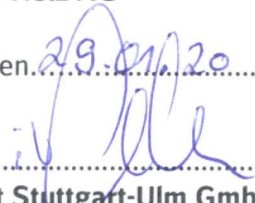
- Neubau und Abriss der PU Feuerbach
- Ersatz einer öffentlichen Wegeverbindung einschließlich Ausstattung in der PU
- Unterhaltungspflicht für das Bauwerk.

Im Verfahren zur 24. PÄ „S 21, PFA 1.5 "Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt", 24. Planänderung, neue Personenunterführung am Hp Feuerbach“ hat das Eisenbahn-Bundesamt in seinem Teil-Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 25.10.2017 die Frage, wem die Unterhaltungspflicht der neuen PU Feuerbach zukommt, von der Genehmigung der baulichen Änderung der Anlagen des Neubaus zunächst abgetrennt und die abschließende Entscheidung darüber nach weiterem Vortrag der Parteien dazu in einem Schluss-Änderungsplanfeststellungsbeschluss vorgesehen.

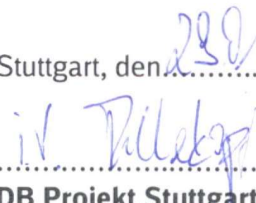
Die von den Parteien einvernehmlich vereinbarten Änderungen/Ergänzungen, hervorgehoben in blauer Schrift, sind der beigefügten Anlagen 3a und 3b zu entnehmen.

Diese Stellungnahme wird 3-fach ausgefertigt. Die DB Netz AG erhält zunächst 2 und die LHS erhält 1 Ausfertigung. Eine Stellungnahme wird seitens DB Netz AG sodann an das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, weitergeleitet.

**Für die DB Netz AG**

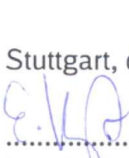
Stuttgart, den 29.01.20.....  
  
.....  
**DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH**

Christoph Lienhart

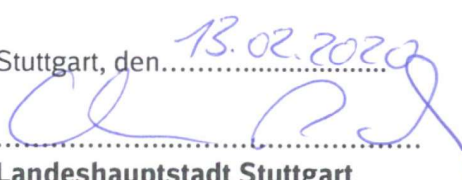
Stuttgart, den 28.01.20.....  
  
.....  
**DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH**

Daniel Dullenkopf

**Für die Landeshauptstadt Stuttgart**

Stuttgart, den 13.02.20.....  
  
.....  
**Landeshauptstadt Stuttgart**  
Tiefbauamt, Abt. Verwaltung

Evelyn Vogt (66-1)    Christian Buch (66-S21)

Stuttgart, den 13.02.2020.....  
  
.....  
**Landeshauptstadt Stuttgart**  
Tiefbauamt, Projektleitung S21